

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

32. Jahrgang

Ausgabetag: 12.12.2018

Nr. 42

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung der 2. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg	262 – 263
- Bekanntmachung der 19. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg	264 – 265
- Bekanntmachung der 26. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung	266 – 267
- Satzung vom 12.12.2018 über die Festsetzung des Hebesatzes der Stadt Rheinberg für die Gewerbesteuer für das Jahr 2019 (Hebesatzsatzung 2019)	268 – 269
- Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2019	270
- Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.12.2018 (Friedhofsgebührensatzung)	271 – 275
- Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rheinberg über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung in Rheinberg	276 – 279
- Bekanntmachung betr. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Rheinberg aus dem Jahr 2006	280 – 281
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	281

**Impressum:**

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)  
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Stadt Rheinberg  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf  
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Ausgestellen im Stadtgebiet möglich.  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.  
Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,  
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)

## **2. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV 2023) und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg vom 12.10.2017 hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Schmutzwasser jährlich 4,10 € je Kubikmeter Schmutzwasser.“
- (2) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Niederschlagswasser jährlich 0,97 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“
- (3) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Wird ein Gebührenpflichtiger für Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, so ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge. Für diese Gebührenpflichtigen beträgt die Gebühr nach Abs. 1 jährlich 2,04 € je Kubikmeter Schmutzwasser.  
Die Gebühr nach Abs. 2 beträgt für diese Gebührenpflichtigen jährlich 0,65 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

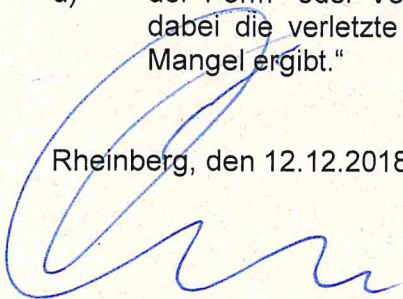
### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 12.12.2018



Tatzel  
Bürgermeister

**19. Satzung vom 12.12.2018  
zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die  
Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 5 Absatz 4 und Absatz 8 der Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

(4) Die Gebühren betragen jährlich für die Biotonne mit

60 I Fassungsvermögen	33,00 EUR
120 I Fassungsvermögen	66,00 EUR
240 I Fassungsvermögen	132,00 EUR
1.100 I Fassungsvermögen	605,00 EUR

(8) Für die Benutzung eines städtischen Abfallbehälters für Papier wird dem Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet Rheinberg folgender jährlicher Bonus gewährt:

bei Benutzung eines 120 I- oder 240 I-Behälters je Behälter	11,09 €
bei Benutzung eines 1.100 I-Behälters je Behälter	55,45 €.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

§ 1 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 19. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 12.12.2018

  
Tatzel  
Bürgermeister

**26. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der  
Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die  
Straßenreinigung**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung vom 15.12.2003 hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter der Grundstücksseite:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn **1,03 €.**

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 26. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 12.12.2018

  
Tatzel  
Bürgermeister

-268-

**Satzung vom 12.12.2018  
über die Festsetzung des Hebesatzes der Stadt Rheinberg für die Gewerbesteuer  
für das Jahr 2019 (Hebesatzsatzung 2019)**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Rheinberg erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2**

**Hebesatz**

Der Hebesatz wird wie folgt festgesetzt:

Für die Gewerbesteuer auf 490 v. H.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 12.12.2018 über die Festsetzung des Hebesatzes der Stadt Rheinberg für die Gewerbesteuer für das Jahr 2019 (Hebesatzsatzung 2019) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 12.12.2018



Tatzel  
Bürgermeister

- 270 -

Bekanntmachung  
über die Offenlegung des Entwurfs der  
Haushaltssatzung 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der Zeit vom

13.12.2018 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Rheinberg bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2019 in der Sitzung des Rates am 12.03.2019

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, I. OG, Zimmer 114,

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

montags bis freitags	von	8.30	bis	12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von	13.00	bis	16.00 Uhr
donnerstags	von	13.00	bis	17.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Bürgermeister – Fachbereich 20 – im Stadthaus, Kirchplatz 10, Zimmer 114, zu erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rheinberg, 12.12.2018

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister



Tatzel

-271-

## **Satzung**

### **der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.12.2018 (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 folgende des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinberg in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Rheinberg, deren Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhöfe oder die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. die Leistung der Friedhofsverwaltung erbracht wird. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entrichtung der Gebühren**

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Sie werden sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
2. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten.
3. Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

**§ 4**

**Zurücknahme oder Änderung von Anträgen**

Bei Zurücknahme oder Änderung eines Antrages auf Benutzung der von der Stadt Rheinberg verwalteten Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit den Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung einschließlich Gebührentarif tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.12.2016 (Friedhofsgebührensatzung) außer Kraft.

## Gebührentarif

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rheinberg

### I. Nutzungsgebühren

#### 1. Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- |   |            |
|---|------------|
| a) für Tot- und Fehlgeburten sowie für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätte) | 231,50 €   |
| b) Reihengrabstätte ab dem 5. Lebensjahr  | 997,00 €   |
| c) Reihengrabstätte anonym  | 1.197,00 € |
| d) Rasenreihengrabstätte  | 1.496,00 € |

#### 2. Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| a) Wahlgrabstätte                    | 1.596,00 € |
| Verlängerung pro Jahr                | 63,00 €    |
| b) Wahlgrabstätte in besonderer Lage | 1.995,00 € |
| Verlängerung pro Jahr                | 79,00 €    |

#### 3. Urnengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| a) Urnenreihengrabstätte  | 698,00 €   |
| b) Urnengrabstätte anonym | 897,00 €   |
| c) Baumbestattung         | 1.197,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte    | 1.097,00 € |
| Verlängerung pro Jahr     | 43,00 €    |
| e) Urnenstele             | 1.296,00 € |
| Verlängerung pro Jahr     | 51,00 €    |

### II. Bestattungsgebühren

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 132,00 € |
| 2. Bestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                                  | 608,00 € |
| 3. Bestattung in einem Tiefengrab  | 778,00 € |
| 4. Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte   | 106,00 € |
| 5. Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte   | 135,00 € |
| 6. Bestattung in einer Urnenstele  | 39,00 €  |

### III. Aufbahrungsgebühren

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Leichenzelle je angefangenen Tag      | 55,00 €  |
| 2. Benutzung der Aussegnungshallen (Friedhofskapellen) | 279,00 € |

#### IV. Ausbettungsgebühren

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Ausbettung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 406,00 € |
| 2. Ausbettung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr   | 560,00 € |
| 3. Ausbettung von Urnen   | 170,00 € |
| 4. In den Fällen der Ziffern 1 – 3 sind außerdem für Nebenarbeiten, wie Versetzen von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder an den Friedhofseinrichtungen, die anlässlich der Ausgrabung von der Stadt Rheinberg aufgewandten Kosten zu erstatten. |          |
| 5. Erfolgt die Ausgrabung auf behördliche Anordnung, so hat die Anordnungsbehörde die Gebühr zu zahlen.   |          |

#### V. Grabpflegegebühren

Für die Rückgabe von Gräbern vor Ablauf der Nutzungszeit werden pro Jahr der Restlaufzeit erhoben:

- |                    |         |
|--------------------|---------|
| 1. Erdgrabstätte   | 98,00 € |
| 2. Urnengrabstätte | 95,00 € |

Diese Regelung gilt für Gräber, die ab dem 01.01.2014 erworben werden.

#### VI. Verwaltungsgebühren

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Stehende Grabmale auf Reihengrabstätten/Urnengrabstätten        | 30,00 € |
| 2. Stehende Grabmale auf Wahlgrabstätten                           | 36,00 € |
| 3. Liegende Grabmale und Grabplatten bis zu einer Größe von 1 qm   | 25,00 € |
| 4. Liegende Grabmale und Grabplatten bei einer Größe von über 1 qm | 36,00 € |
| 5. Einfassungen aus Naturstein                                     | 16,00 € |

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rheinberg ist am 11.12.2018 vom Rat der Stadt Rheinberg beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 12.12.2018



Paus  
I. Beigeordneter

## Bekanntmachung

### der Satzung der Stadt Rheinberg über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung in Rheinberg

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Zweck der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Rheinberg über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung in Rheinberg vom 17.12.2015, erstmalig verlängert mit Inkrafttreten vom 14.12.2017 wird um ein weiteres Jahr verlängert. Die Satzung dient der weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung in Rheinberg.

#### § 2

##### Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung in Rheinberg. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage der Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 3

##### Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet (siehe § 2) dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Rheinberg als Baugenehmigungsbehörde.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie



Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 In- und Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet.

#### **BESTÄTIGUNGSVERMERK:**

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg vom 11.12.2018 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO NRW) verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung in Rheinberg ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Rheinberg, den 12.12.2018

Der Bürgermeister



Tatzel

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Die Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre der Stadt Rheinberg im Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung in Rheinberg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweise:**

1. Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen.

Danach ist die Kommune zur Entschädigung verpflichtet. Eine angemessene Entschädigung kann verlangen, wer einen Vermögensnachteil dadurch erlitten hat, dass die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder seit der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus andauert. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rheinberg beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Erlöschensfrist beginnt frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB):

Unbeachtlich werden

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kommune vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 12.12.2018

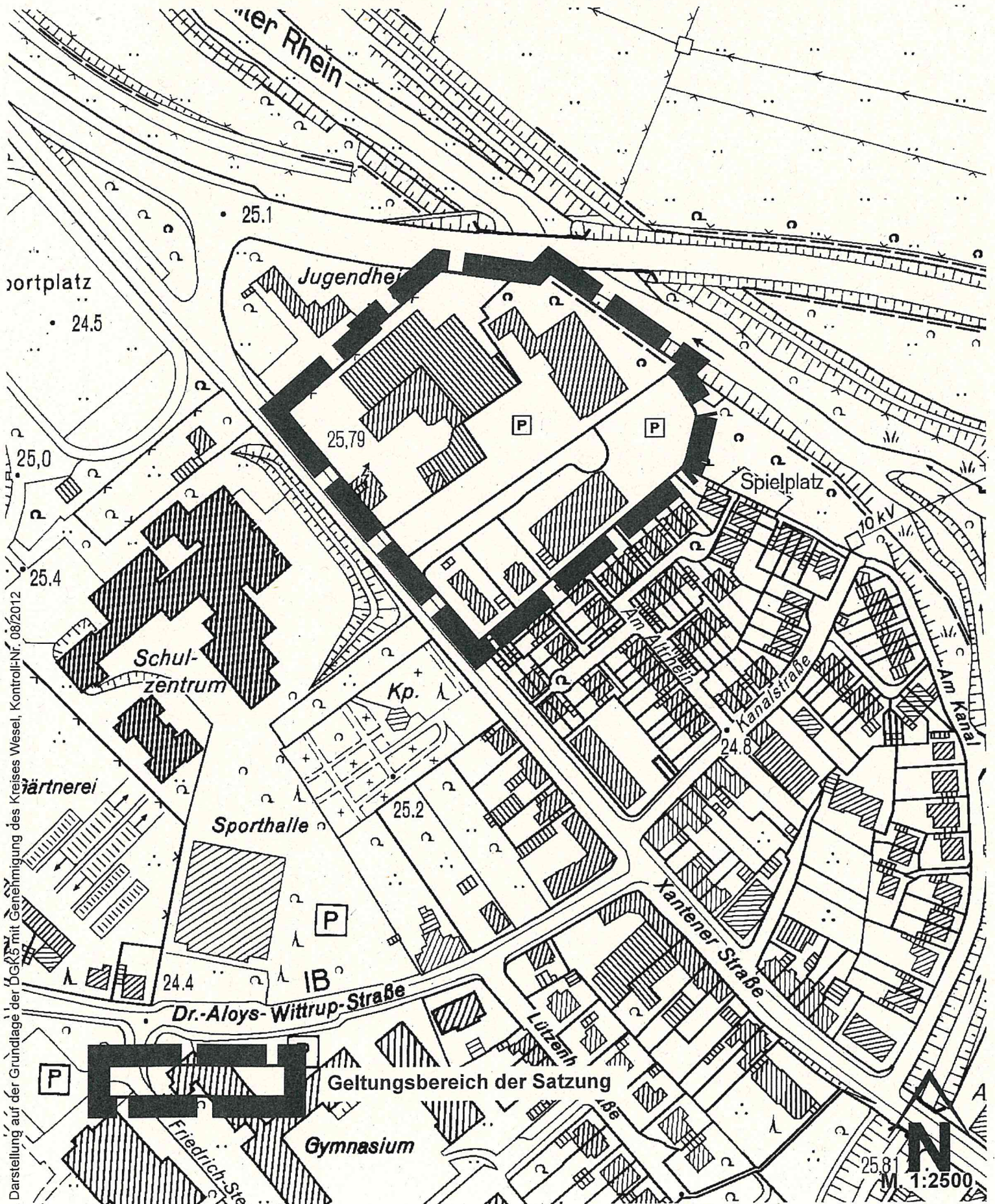
Der Bürgermeister



Tatzel

# Übersichtsplan

zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung  
über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den  
Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes  
Nr. 33 - Xantener Straße - 1. Änderung in Rheinberg



Darstellung auf der Grundlage der BGR 5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 08/2012

## Bekanntmachung

### **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Rheinberg aus dem Jahr 2006**

Die Stadt Rheinberg lässt derzeit ihr bestehendes kommunales Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2006 fortschreiben. Die Überarbeitung ist insbesondere aufgrund der inzwischen veralteten Datenbasis, der Dynamik des Einzelhandels, verschiedener einzelhandels-spezifischer Ansiedlungsanfragen sowie veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen dringend erforderlich.

Ein Einzelhandelskonzept dient dazu, festzulegen, nach welchen Gesichtspunkten Einzelhandel in einem Raum geplant oder angesiedelt werden soll. Als sog. städtebauliches Entwicklungskonzept ist ein abgestimmtes Einzelhandelskonzept notwendige Grundlage für die sachgerechte Steuerung des Einzelhandels und die Beurteilung von Einzelhandels-vorhaben.

Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rheinberg umfasst neben der Aktualisierung der angebots- und nachfrageseitigen Datenbasis eine Neubewertung der daraus abgeleiteten Entwicklungsperspektiven. Der Entwurf des Gesamtkonzeptes liegt inzwischen vor, Inhalte sind insbesondere:

- die fortgeschriebenen Ziele und das Leitbild der Einzelhandelsentwicklung in Rheinberg,
- die Standortstruktur mit der Definition, Abgrenzung und Zielsetzung der zentralen Versorgungsbereiche sowie der sonstigen Angebotsstandorte im Stadtgebiet,
- die fortgeschriebene Rheinberger Sortimentsliste,
- die fortgeschriebenen Empfehlungen und Ansiedlungsregeln zur Steuerung des Einzelhandels in Rheinberg

Um den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Rheinberg die Gelegenheit zu geben, aktiv an der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes mitzuwirken, liegt der Entwurf des Konzeptes in der Zeit

**von Montag, 17.12.2018 bis einschließlich Freitag, 18.01.2019**

im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 247, während der folgenden Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02843 – 171283 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags – freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr,
montags – mittwochs	von 13.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 13.00 - 17.00 Uhr

Ein Exemplar des Entwurfs fortgeschriebenen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rheinberg liegt zudem im Foyer der 2. Etage vor dem Sitzungssaal Zimmer 249 öffentlich aus. Die Unterlagen können im o.g. Zeitraum auch abgerufen werden unter:

[www.rheinberg.de/de/inhalt/wirtschaft-stadtentwicklung-bauen-und-wohnen](http://www.rheinberg.de/de/inhalt/wirtschaft-stadtentwicklung-bauen-und-wohnen)

Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Einzelhandelskonzeptes Stellungnahmen schriftlich eingereicht werden.

- 281 -

Rheinberg, den 12.12.2018

Stadt Rheinberg



Paus

I. Beigeordneter

#### **KRAFTLOSERKLÄRUNG** eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3120330620** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 10.08.2018 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 10.12.2018

**Sparkasse am Niederrhein**  
**Der Vorstand**